

# Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 11	Haßfurt, 27.07.2022	75. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Satzung über die Benutzung der Mini-Kita im Familienzentrum S. 46-49
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mini-Kita im Familienzentrum S. 49-50

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Ebern S. 50-51

## Teil I

Auf Grund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Haßberge folgende

### Satzung über die Benutzung der Mini-Kita im Familienzentrum vom 18.07.2022

#### I. Allgemeines

##### § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- 1) Der Landkreis Haßberge betreibt die Mini-Kita im Familienzentrum im Sinne des Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder aus dem Landkreis Haßberge. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

- 2) Die Kindertageseinrichtung besteht für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- 3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- 4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- 5) Die Mini-Kita im Familienzentrum ist ein Bereich innerhalb des Jugendamtes.

## § 2 Personal

- 1) Der Landkreis Haßberge stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- 2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

## § 3 Gebühren

Für die Benutzung werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## § 4 Elternbeirat

- 1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- 2) Zusammensetzung und Aufgaben für den Elternbeirat der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## II. Aufnahme

### § 5 Anmeldung in die Kindertageseinrichtung

- 1) Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder gegenüber einem durch den Träger beauftragten Beschäftigten. Das Kind soll bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die vom Landkreis Haßberge aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis, dass die Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, siehe Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung

gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind. Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.

- 2) Dem Antrag auf Aufnahme ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung, ein Nachweis über den ausreichenden Masernimpfschutz (§ 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IFSG)) sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Absatz 10a IFSG) beizulegen.
- 3) Personensorgeberechtigte, die selbst oder deren Eltern nicht deutschsprachiger Herkunft sind, haben im Bedarfsfall einen Nachweis über ihre Abstammung vorzuweisen.
- 4) Der Antrag auf Aufnahme kann während des Kalenderjahres fortlaufend im Familienzentrum gestellt werden. Bei der Antragstellung ist das Geburtsdatum des Kindes durch die Geburtsurkunde oder ein geeignetes Dokument nachzuweisen.
- 5) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich für das Betreuungsjahr zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

### § 6 Aufnahme

- 1) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung. Die Personensorgeberechtigten werden über die Aufnahme oder Nichtaufnahme durch die Leitung der Kindertageseinrichtung oder deren Vertretung baldmöglichst verständigt.
- 2) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist. Wenn diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, kann die Aufnahme widerrufen werden.

### § 7 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- 1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- 2) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint. Gleiches gilt, wenn sich die Personensorgeberechtigten entgegen des pädagogischen Konzeptes der Einrichtung nicht um eine durch die Eltern begleitende Eingewöhnung bemühen.
- 3) Im Falle des Widerrufs bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Monats bestehen.

### III. Besuchsregelungen

#### § 8 Öffnungszeiten

- 1) Die Mini-Kita im Familienzentrum ist wochentags in der Regel von 8:00 bis 13:00 Uhr geöffnet. Zur Erfüllung des pädagogischen Konzepts beträgt die Buchungszeit pro Gruppe täglich mindestens die Buchungskategorie 3-4 Stunden. Bring- und Holzeiten sind in diese Zeit eingerechnet.
- 2) Das BayKiBiG sieht maximal bis zu 30 Schließtage im Betriebsjahr vor. Die genauen Zeiten der Schließtage werden den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig mitgeteilt.
- 3) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

#### § 9 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- 1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten/Ankunfts- und Abgangszeiten in vollem Umfang einschließen.
- 2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit 20 Wochenstunden.
- 3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Wird ein abweichender Aufnahmezeit vereinbart oder erfordert die Eingewöhnung des Kindes einen anderen Beginn, ist dennoch die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- 4) Im Rahmen der Eingewöhnung (ca. vier bis sechs Wochen) kann die tatsächliche Betreuungszeit an den einzelnen Betreuungstagen von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen. Der Zeitraum der Eingewöhnung wird durch die Einrichtungsleitung gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung bei Unterschreitung der Buchungszeit.
- 5) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten ist im laufenden Betreuungsjahr schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erklären. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Ein Wechsel, der zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führt, ist abweichend hiervon grundsätzlich nur mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des Betreuungsjahres möglich.

6) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d. h. mindestens an 10 Tagen im Monat um eine Stunde überschritten, kann durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächst höhere Buchungsstufe erfolgen.

7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

#### § 10 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- 1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der Kernzeit von 9:00 – 13:00 Uhr sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- 2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- 3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Die Kinder dürfen nicht alleine nach Hause gehen.
- 5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem Jugendamt des Landkreises Haßberge für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Eventuell entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

#### § 11 Krankheit, Anzeige

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung

der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

- 4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

#### IV. Abmeldung

##### § 12 Abmeldung; Ausscheiden

- 1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung oder deren Vertretung.
- 2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten vier Monate des Betreuungsjahres (1. Mai - 31. August) ist die Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

#### V. Sonstiges, Schlussbestimmungen

##### § 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

##### § 14 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

##### § 15 Haftung

- 1) Der Landkreis Haßberge haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Landkreis Haßberge für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Landkreis Haßberge zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Landkreis Haßberge nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- 3) Eine Haftung des Landkreises Haßberge wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

##### § 16 Pädagogische Konzeption

Der Landkreis Haßberge hat für die Kindertageseinrichtung eine pädagogische Konzeption erarbeitet. Mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erkennen die Sorgeberechtigten die aktuelle Fassung der Konzeption an.

##### § 17 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

##### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Haßfurt, den 18.07.2022

Wilhelm Schneider  
Landrat

---

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Haßberge folgende

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung  
der Mini-Kita im Familienzentrum  
vom 18.07.2022**

##### § 1 Gebührenpflicht

Der Landkreis Haßberge erhebt für die Benutzung der Mini-Kita im Familienzentrum Gebühren.

##### § 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebühren entstehen erstmals mit Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn des Monats.
- 2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.
- 3) Die Gebühren sind jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.

**§ 4 Gebührenmaßstab**

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Einrichtung. Die Gebühren werden grundsätzlich für 12 Monate des Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.
- 2) Besucht das Kind nicht über das ganze Kindergartenjahr die Einrichtung, wird die Gebühr für jeden Monat des Besuchs erhoben. Ein angefangener Monat gilt als ganzer Monat.

**§ 5 Gebührensatz**

Für den Besuch der Mini-Kita im Familienzentrum werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

- 1) Buchungszeit > 3 bis 4 Stunden 110,00 €
- 2) Buchungszeit > 4 bis 5 Stunden 120,00 €

**§ 6 Kostenübernahme**

In besonderen Fällen kann beim Jugendamt ein Antrag auf Kostenübernahme der Gebühren gestellt werden. Anträge auf Übernahme der Gebühren sind im Familienzentrum erhältlich.

**§ 7 Auskunftspflicht**

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Betreuungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Person sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Haßfurt, den 18.07.2022

Wilhelm Schneider  
Landrat

**Teil II**

Nr. I/2 - 941/1-8

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
**der Verwaltungsgemeinschaft Ebern**  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1, Art. 41 und 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ebern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.622.790,00 €
und im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	86.726,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **1.946.026,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2020 auf 10.356 Einwohner festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Einwohner auf **187,91 €** festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird von den Mitgliedsgemeinden in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2022 nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Ebern, 18.07.2022  
Verwaltungsgemeinschaft Ebern

Jürgen Hennemann, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 04.07.2022 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2022 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 13.07.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zi-Nr. 28, 96106 Ebern, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 19.07.2022  
Landratsamt Haßberge

Schor

---

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat

---